

Auswahlkriterien des GLS Bank Klimafonds

ERLÄUTERUNG DER BEWERTUNGSMETHODIK UND AUSWAHLKRITERIEN

1. Grundlage der Bewertung

Für den GLS Bank Klimafonds werden ausschließlich Emittenten berücksichtigt, die bereits Teil des sozial-ökologischen Anlageuniversums der GLS Bank sind. Grundlage der Bewertung sind die Anlage- und Finanzierungsgrundsätze der GLS Bank sowie die spezifischen Klimakriterien des Fonds, die im Folgenden erläutert werden.

Bewertet werden Geschäftsfelder und Geschäftspraktiken von Unternehmen, Banken, Versicherungen sowie Staaten und Gebietskörperschaften.

Die Einstufung erfolgt durch das GLS Research im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Dabei werden die Anlage- und Finanzierungsgrundsätze der GLS Bank sowie die spezifischen Klimakriterien des Fonds angewendet.

2. Bewertung der Geschäftsfelder

Die Bewertung eines Emittenten erfolgt unter anderem anhand seiner Geschäftsfelder. Die Anlagerichtlinie unterscheidet dabei zwischen **besonders klimaschützenden** und **sonstig klimaschützenden Geschäftsfeldern**.

Besonders klimaschützende Geschäftsfelder

Hierzu zählen Geschäftsfelder, die fossile Energieträger direkt ersetzen, direkte Treibhausgasemissionen vermeiden oder ein besonders hohes Emissionsminderungspotenzial bieten.

Beispiele

- erneuerbare Energien und zugehörige Infrastruktur
- Energiespeicher und intelligente Stromnetze
- Schienenverkehr
- Infrastruktur für Elektromobilität
- Fahrradwirtschaft
- Wärmepumpen und energieeffiziente Gebäudetechnik
- Ersatz fossiler Rohstoffe durch biobasierte Materialien

Sonstige klimaschützende Geschäftsfelder

Hierzu zählen Geschäftsfelder, die nach den Kriterien der Richtlinie eine Reduktion von Treibhausgasemissionen erzielen, ohne die Anforderungen der Kategorie „besonders klimaschützend“ zu erfüllen.

Beispiele

- Energieeffiziente Gebäude
- Recycling und Kreislaufwirtschaft
- Nachhaltige Forstwirtschaft

- Pflanzliche Alternativen zu tierischen Produkten
- Wasser- und Abwasserinfrastruktur
- Renaturierung
- Ressourcenschonende digitale Lösungen
- Maßnahmen zur Anpassung an Klimafolgen

3. Bewertung der Geschäftspraktiken

Neben den Geschäftsfeldern berücksichtigt die Bewertungsmethodik des Klimafonds auch die Geschäftspraktiken eines Emittenten. Dabei gilt: Je geringer der Anteil klimaschützender Geschäftsfelder ist, desto mehr Positivkriterien müssen erfüllt werden.

Positivkriterien

Für die Bewertung werden drei Positivkriterien herangezogen:

1. **Klimagastransparenz:** Veröffentlichung wesentlicher Treibhausgasemissionen.
2. **Klimaziele:** Wissenschaftlich fundierte Klimaziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen.
3. **Zielerreichung und Fortschritte:** Nachweisbare Fortschritte bei der Emissionsreduktion oder der Erreichung von Klimazielen.

Auch Unternehmen mit einem geringeren Anteil klimaschützender Geschäftsfelder können sich für den Klimafonds qualifizieren, wenn sie ambitionierte Klimaziele verfolgen, ihre Emissionen transparent offenlegen und nachweisbare Fortschritte erzielen. Auf diese Weise berücksichtigt die Methodik auch Transformationsleistungen von Unternehmen.

Einstufung von Unternehmen

Die Einstufung als klimaschützend erfolgt auf Grundlage der fondsinternen Bewertungsmethodik.

Ein Unternehmen kann als klimaschützend eingestuft werden, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- mindestens 66 % besonders klimaschützende Geschäftsfelder
- mindestens 33 % besonders klimaschützende Geschäftsfelder und ein Positivkriterium
- mindestens 66 % klimaschützende Geschäftsfelder insgesamt und ein Positivkriterium
- mindestens 33 % klimaschützende Geschäftsfelder insgesamt und zwei Positivkriterien
- weniger als 33 % klimaschützende Geschäftsfelder und drei Positivkriterien

Einstufung von Banken, Versicherungen sowie Staaten und Gebietskörperschaften

Für Banken, Versicherungen sowie Staaten und Gebietskörperschaften gelten eigene Bewertungsansätze, die den Besonderheiten dieser Emittentengruppen Rechnung tragen.

Bei Banken beziehen sich die Positivkriterien neben den eigenen Emissionen auch auf die durch Finanzierungen und Investitionen verursachten Emissionen.

Staaten und Gebietskörperschaften werden anhand ihrer Klimaschutzziele und ihrer bisherigen Leistungen im Klimaschutz bewertet.

Banken

Eine Bank kann als klimaschützend eingestuft werden, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- mehr als 66 % des Finanzierungsportfolios entfallen auf klimaschützende Geschäftsfelder
- mindestens 33 % des Finanzierungsportfolios entfallen auf klimaschützende Geschäftsfelder und zusätzlich werden zwei Positivkriterien erfüllt
- alle drei Positivkriterien werden erfüllt

Versicherungen

Versicherungen werden als klimaschützend eingestuft, wenn alle drei Positivkriterien erfüllt werden.

Staaten und Gebietskörperschaften

Staaten und Gebietskörperschaften werden als klimaschützend eingestuft, wenn mindestens eines der definierten Positivkriterien erfüllt wird.

4. Bewertung von Ausschlusskriterien und Kontroversen

Auch wenn ein Emittent die beschriebenen Kriterien erfüllt, kann er im Einzelfall von einer Berücksichtigung ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere bei schwerwiegenden klimabezogenen Kontroversen, beispielsweise:

- Lobbyaktivitäten gegen Klimaschutzgesetzgebung
- systematische Verfehlung eigener Klimaziele
- erhöhte Treibhausgasemissionen
- Finanzierung klimaschädlicher Projekte

Für die Strom- und Wärmeerzeugung gelten darüber hinaus feste Grenzen:

- Kohle: 0 %
- Öl: 0 %
- Gas: maximal 5 %

5. Bewertung von Anleihen

Für Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds, Sustainability-Linked Bonds sowie bestimmte Pfandbriefe gelten ergänzende Prüfverfahren.

Bei der Bewertung dieser Anleihen werden sowohl der Emittent als auch die Mittelverwendung berücksichtigt.

- Green Bonds und Sustainability Bonds können unter bestimmten Voraussetzungen auch dann berücksichtigt werden, wenn der Emittent selbst nicht als klimaschützend eingestuft ist. Voraussetzung ist eine positive Bewertung der Mittelverwendung beziehungsweise der finanzierten Projekte.
- Für Sustainability Bonds muss mehr als die Hälfte der Mittelverwendung auf grüne Projekte entfallen.
- Social Bonds werden nur berücksichtigt, wenn auch der Emittent die Klimakriterien erfüllt.
- Für Mortgage Covered Bonds, Public Covered Bonds und Sustainability-Linked Bonds gelten zusätzliche Anforderungen gemäß den Anlagerichtlinien.